

Satzung zur Änderung der Satzung für den Baukunstbeirat der Stadt Erlangen vom 27.05.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 05.06.2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort "städtebaulichen" die Wörter "und klimarelevanten" eingefügt.
2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:
"(3) Die Wiederwahl als Vorsitzende / Vorsitzender ist möglich."
5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:
„§ 4 Aufwandsentschädigung und Beratertätigkeit“
(1) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ein Ehrenamt. Die bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von netto 300,00 € pro Sitzung.
(2) Die / Der Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von netto 600,00 € pro Sitzung. Damit abgegolten sind auch die Protokollführung und Erstellung der Gutachten.
(3) Die Mitglieder des Baukunstbeirates erhalten eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
(4) Mitglieder, die eine Patenschaft für vorgestellte Bauprojekte übernehmen, erhalten für ihre Beratertätigkeit einen Stundensatz in Höhe von netto 85,00 €. Es werden maximal 4 Stundensätze pro Bauprojekt erstattet."
6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.